

Auszug rechtliche Grundlagen Zusammenschluss zum Eigenverbrauch ab 1.1.2018

- Art. 16 Abs. 1 EnG: Die Betreiber von Anlagen dürfen die **selbst produzierte Energie am Ort der Produktion** [...] selber verbrauchen
- Art. 18 Abs. 1 EnG: Nach Zusammenschluss verfügen [...] die Endverbraucher gegenüber dem Netzbetreiber gemeinsam über **einen einzigen Messpunkt** wie [...] ein Endverbraucher.
- Art. 14 Abs. 2-3 EnV: Als Ort der Produktion gelten [...] **zusammenhängende Grundstücke, von denen mindestens eines an das Grundstück grenzt, auf dem die Produktionsanlage liegt**. [Als] selber verbraucht gilt nur die Elektrizität, die [...] das **Verteilnetz des Netzbetreibers nicht in Anspruch genommen** hat
- Art. 16 EnV Teilnahme von Mieterinnen & Mietern und Pächterinnen & Pächter am Zusammenschluss
 - Abs. 1: Der Grundeigentümer stellt den einzelnen Mietern und Pächtern für die intern produzierte und extern bezogene Elektrizität die folgenden, **tatsächlich angefallenen Kosten abzüglich der Erlöse aus der eingespeisten Elektrizität verbrauchabhängig in Rechnung**...
 - Abs. 3: Für die intern produzierte und verbrauchte Elektrizität darf pro Kilowattstunde **nicht mehr** in Rechnung gestellt werden, als die Kosten des extern bezogenen Stromprodukts pro Kilowattstunde betragen
- Art. 18 Abs. 1 EnV: Grundeigentümer haben dem Netzbetreiber [...] **drei Monate im Voraus** [...] die Bildung eines Zusammenschlusses zum Eigenverbrauch und [die Teilnehmer sowie] den Vertreter [mitzuteilen]
- Art. 15 EnV: Der Zusammenschluss zum Eigenverbrauch ist zulässig, sofern die **Produktionsleistung der Anlage oder der Anlagen bei mindestens 10 Prozent der Anschlussleistung** des Zusammenschlusses liegt.

Fazit

Ein Zusammenschluss zum Eigenverbrauch hat seit 1.1.2018 die Wahl zwischen dem bewährten SAK Erfolgsmodell mit SAK Messpunkten für jeden Teilnehmer und dem Basismodell mit nur einem physischen Messpunkt der SAK, was dem gesetzlichen Minimum entspricht.

